

# Satzung

des

## "Verein zur Förderung hochbegabter Künstler"

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung hochbegabter Künstler".  
Er hat seinen Sitz in Fulda.

### § 2

#### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabeordnung. Er dient der Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Stipendien an hochbegabte Künstler sowie die Durchführung von Konzerten und Ausstellungen unter Mitwirkung der Künstler. Dadurch soll Ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeiten frei zu entfalten und diese schon in einem frühen Stadium ihres Wirkens der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1.) Jede natürliche und juristische Person kann als Mitglied aufgenommen werden.
- 2.) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod oder Ausschluß des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Den Ausschluß eines Mitglieds kann der Vorstand wegen grobem Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins beschließen.

§ 4  
Beiträge

Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes wrden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Die Festsetzung der Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5  
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1.) der Vorstand der aus drei Mitgliedern besteht:
  - a.) dem Vorsitzenden
  - b.) dem Schatzmeister
  - c.) dem Schriftführer
- 2.) die Mitgliederversammlung, die der Vorsitzende jährlich mindestens einmal schriftlich einzuberufen hat.
- 3.) Der Verein wird durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten.

§ 6  
Aufgaben und Beschlüsse des Vorstand,  
Vertretung des Vereins

- 1.) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung sowie die Verwendung des Vereinsvermögens entsprechend dem Vereinszweck und - soweit beschlossen - im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 2.) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Schatzmeister, mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 7  
Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1.) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a.) die Wahl des Vorstandes
  - b.) die Entlastung des Vorstandes
  - c.) die Festsetzung der Beiträge
  - d.) die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens
  - e.) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 2.) Der Vorstand des Vereins wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 3.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder. Die Vorschriften über die Bevollmächtigung gemäß Absatz 5.) sind entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der zur Versammlung erschienenen und dort vertretenen Mitglieder.

- 4.) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 5.) Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zu seiner Vertretung in der Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Sie ist zu Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen. Ein Mitglied kann von mehreren Mitgliedern bevollmächtigt werden.
- 6.) Der Schriftführer hat eine Niederschrift über den Verlauf der Versammlung anzufertigen und in die Niederschrift insbesondere die Zahl der Anwesenden und die erteilten Vollmachten und den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse samt Stimmenverhältnis aufzunehmen.

§ 8

Vermögensverwaltung

- 1.) Mittel dürfen nur im Rahmen dieser Satzung verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, und es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 2.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das noch vorhandene Vermögen der Stadt Fulda - zweckgebunden für die Förderung von Kunst und Kultur - zu übertragen.

§ 9

Schlußbestimmung

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Die Satzung tritt am 29.11.1991 in Kraft.

*Geo v. D...*

*Dr. H. Jannig*

*D. H. Jannig*

*Dr. J. v. Jannig*

*Obstl. Oeffl.*

*Spinnrad  
u. Fulda*